



MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 6

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
Köln und Münster

nachrichtlich:

Landkreistag NRW
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

19. Mai 2015

Städtetag NRW
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

BKK Landesverband NORDWEST
Kronprinzenstraße 6
45128 Essen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Landesverband West
Kreuzstraße 34
40210 Düsseldorf

AOK Rheinland / Hamburg
Kasernenstraße 61
40213 Düsseldorf

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
www.mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

AOK NordWest
Kopenhagener Straße 1
44269 Dortmund

Verband der Ersatzkassen in NRW (vdek)
Ludwig-Erhard-Allee 9
40227 Düsseldorf

Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
44781 Bochum

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
Geschäftsstelle Münster
Hoher Heckenweg 76-80
48147 Münster

Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.
Gustav-Heinemann-Ufer 74 c
50968 Köln

IKK classic
Geschäftsbereich Vertragspartner Nordrhein
St.-Josef-Straße 20
51469 Bergisch Gladbach

Bundesinnungskrankenkasse Gesundheit
Rheinische Straße 1
44137 Dortmund

Die nachfolgenden verbindlichen Maßgaben – um deren Weiterleitung an die Träger des Rettungsdienstes und die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben hiermit gebeten wird – sind sowohl bei den notwendigen Festlegungen nach § 12 Abs. 4 Satz 3 RettG NRW als auch bei der Gebührenfestsetzung (§ 14 RettG NRW) zu beachten:

Die Kosten für die Notfallsanitäterausbildung sollen als ansatzfähige Kosten des Rettungsdienstes im bedarfsgerechten Umfang aufgenommen werden (vgl. § 14 Abs. 3 RettG NRW).

Art und Umfang der Ausbildungsmaßnahmen sind in die Rettungsdienstbedarfspläne der Träger des Rettungsdienstes aufzunehmen. Mit den Verbänden der Krankenkassen ist über den Bedarfsplan Einvernehmen anzustreben (§ 12 Abs. 4 Satz 2 RettG NRW). Damit ist die vollständige Beteiligung der Kostenträger gesetzlich garantiert. Soweit zwischen Kommune und den Verbänden der Krankenkassen über den Rettungsdienstbedarfsplan keine Einigung erzielt werden kann, trifft die zuständige Bezirksregierung die erforderlichen Festlegungen (§ 12 Abs. 4 Satz 3 RettG NRW) nach Maßgabe dieses Runderlasses.

Grundlage für die Ausbildungskosten bildet die beigefügte **Anlage 1**. Die konkreten Kosten müssen von den Schulen transparent aufgeschlüsselt werden und sind im Rahmen der Kostenerörterung gemäß § 14 Abs. 2 RettG NRW vorzulegen. Die Ausbildungsvergütungen sind den Personalkosten zuzurechnen.

Für die Ergänzungsprüfungen müssen die Schulen eine detaillierte Kostenrechnung erstellen und damit ihre Lehrgangs- und Prüfungskosten nachweisen. Die dafür erforderlichen Qualifizierungszeiten sind Arbeitszeit und den Personalkosten zuzurechnen. Auch diese sind in der Kostenerörterung gemäß § 14 RettG NRW vorzulegen.

Mit der Novellierung des RettG NRW ist die Fahrzeugführerfunktion auf dem RTW, die Fahrerfunktion auf dem NEF und die HEMS-Funktion in den Rettungshubschraubern ab dem 1. Januar 2027 verpflichtend mit Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitätern zu besetzen (siehe § 4 Abs. 7 RettG NRW).

Jede Kommune erstellt im Rahmen der Bedarfsplanung eine detaillierte Prognose, wie viele Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter im Rahmen der Ausbildung und durch Ergänzungsprüfungen jährlich notwendig sind, um das Ziel der festen Besetzung der Notfallsanitäterfunktionen ab dem 1. Januar 2027 gewährleisten zu können. Dabei werden die Funktionen, die die Kommune durch eigene Kräfte wahrnimmt, ebenso berücksichtigt wie diejenigen der eingebundenen Leistungserbringer nach § 13 RettG NRW.

Die Schulen müssen ihre Kosten detailliert aufschlüsseln und für den jeweiligen Ausbildungsgang bzw. die Ergänzungsprüfungen ausweisen. Die Krankenhäuser erhalten eine Stundenpauschale pro Auszubildenden und Stunde, die sich an dem bereits für die Pflege ermittelten Stundensatz orientiert und regelmäßig aktualisiert wird. Die Krankenhäuser erhalten für die Auszubildenden von der entsendenden Schule die Summe, die sich aus der Stundenpauschale und der Anzahl der Ausbildungsstunden zusammensetzt.

Die Ausbildungsvergütung wird entsprechend derjenigen Vergütung gezahlt, die der jeweilige Dienstherr / Arbeitgeber seinen Auszubildenden in der Notfallsanitäterausbildung zahlt.

Die Kosten der Vertragseinrichtungen für die Ausbildung und für die Prüfungen sind detailliert darzustellen und den Unterlagen der Kostenerörterung beizufügen.

Die ansatzfähigen Kosten ergeben sich aus dem im Bedarfsplan festgestellten Bedarf an jährlich geplanten Ausbildungen (Vollausbildungen und Ergänzungsprüfungen) und den dafür ermittelten Kostenansätzen. Den tatsächlich durchgeführten und abgestimmten Ausbildungen wird im Folgejahr bei den Erörterungen zur Satzung Rechnung getragen.

Der in den Satzungsgebühren enthaltene Anteil für die Notfallsanitäterausbildung wird von der Kommune an die Leistungserbringer im Rahmen des im Bedarfsplan ermittelten Bedarfs gezahlt. Die Leistungserbringer, die Auszubildende an eine Vertragsschule entsenden, bezahlen die Schulgebühren direkt an die Schule. In den Schulgebühren sind auch die Entgelte für die Krankenhausausbildung enthalten. Sobald die Auszubildenden eine Funktion auf einem Rettungsmittel übernehmen können, sind die daraus stammenden Einnahmen mit den Kosten für die Ausbildungsvergütung zu verrechnen.

Die einvernehmlich im Rettungsdienstbedarfsplan ermittelten und gemäß § 12 RettG NRW abgestimmten Bedarfe an neuen Ausbildungen bzw. Ergänzungsprüfungen sowie die erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungen bzw. Ergänzungsprüfungen werden mir jährlich bis zum 28. Februar für das abgelaufene Kalenderjahr gemeldet, sodass eine Abschätzung über die Zeit

bis zum Stichtag 1. Januar 2027 und ggfls. erforderliche Nachsteuerungen möglich wird. Über die vorgenannten Bedarfe an Ausbildungen bzw. Ergänzungsprüfungen und die erfolgreichen Ausbildungen bzw. Ergänzungsprüfungen werden die Verbände der Krankenkassen und der Landesverband (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und die örtlichen Gesundheitskonferenzen bis zum 30.04. für das abgelaufene Kalenderjahr von mir informiert.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass – soweit Interesse an Ausbildungen bzw. Ergänzungsprüfungen über den im Rettungsdienstbedarfsplan ermittelten Bedarf hinaus besteht – die Interessenten diese Kosten selbst tragen müssen.

Abweichungen von diesen und den in der Anlage enthaltenen Vorgaben sind nur im Einzelfall möglich. Über die Abweichung ist mir auf dem Dienstweg mit einem begründeten Entscheidungsvorschlag und einem Vorschlag zu Einsparmöglichkeiten an anderer Stelle zu berichten. Auf die in diesem Zusammenhang durch die Novellierung des RettG NRW eintretenden Nachweispflichten (vgl. § 12 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 RettG NRW) weise ich ausdrücklich hin.


(Martina Hoffmann-Badache)

Anlage zum Rd.-Erl. des MGEPA vom 19.05.2015 – 234 - 0717.1.3.2

Als Kosten der Notfallsanitäterausbildung werden für einen Zeitraum bis Ende 2018 anerkannt:

1. Für die theoretische Ausbildung in einer im Sinne des §§ 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 NotSanG bzw. unter Anwendung des § 30 NotSanG anerkannten Schule je Unterrichtseinheit (45 Minuten) ein Stundenwert von 7,30 EUR.
2. Für die Praxisbegleitung in einer nach den §§ 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 NotSanG genehmigten Lehrrettungswache je Begleitung ein Tageswert von 389,60 EUR.
3. Für die Praxisbegleitung in einem im Sinne des § 5 Abs. 3 NotSanG geeigneten Krankenhaus je Begleitung ein Tageswert von 233,76 EUR.
4. Für Fachliteratur und Arbeitsmittel im Rahmen der Ausbildung nach § 5 Abs. 1 NotSanG ein Jahreswert von 200,00 EUR.
5. Die Ausbildungsvergütung zzgl. der Arbeitgebераufwendung zur Sozialversicherung.
6. Der Mehraufwand durch die Praxisanleitung in einer nach §§ 5 Abs. 3 und 6 Abs. 1 NotSanG genehmigten Lehrrettungswache ein Jahreswert von 4367,00 EUR.
7. Für die klinische Ausbildung in einem im Sinne des § 5 Abs. 3 NotSanG geeigneten Krankenhaus ein Jahreswert von 1747,20 EUR.
8. Der Mehraufwand durch die Praxisanleitung in einer im Sinne des § 5 Abs. 3 NotSanG geeigneten Krankenhaus ein Jahreswert von 243,33 EUR.
9. Die Kosten je Teilnehmerin oder Teilnehmer an einer Ergänzungsausbildung nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 NotSanG in Höhe von 10.667,20 EUR.
10. Die Kosten je Teilnehmerin oder Teilnehmer an einer Ergänzungsausbildung nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 NotSanG in Höhe von 20.023,60 EUR.

Die Ansatzwerte (Basisjahr 2011) mit Ausnahme der Kosten der Ausbildungsvergütung sind adäquat anzupassen.

Ab dem 01.01.2019 sind die in den Ziffern 1 bis 10 aufgeführten Ansatzwerte durch die Beteiligten der Bedarfs- und Kostenplanung im Rettungsdienst gemeinsam festzulegen. Dabei haben die Träger des Rettungsdienstes die tatsächlich entstandenen Kosten des Vorjahres bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres offenzulegen.

Mehr- und Minderleistungen bis zu 3 % bleiben unschädlich. Darüberhinausgehende Abweichungen sind gegenseitig auszugleichen und für die weitere Planung als Grundlage zu berücksichtigen.